

Satzung des Vereins "Gemeinsam länger lernen in Sachsen e.V."

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Gemeinsam länger lernen in Sachsen e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Volksbildung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Öffentlichkeitsarbeit in Form von gemeinnützigen Informations- und Diskussionsveranstaltungen zu den Themen pädagogische Konzepte von Schule, Schulmodelle und deren gesellschaftliche Auswirkungen
 - die Kooperation mit anderen Initiativen, Vereinen, Verbänden und Einzelpersonen, die sich für eine umfassende Bildung und gleiche Bildungschancen für alle Kinder einsetzen
 - Erarbeitung und öffentliche Diskussion eines Schulmodells, das ein gemeinsames längeres Lernen ermöglicht
 - die Förderung von Bürgerbeteiligung durch einen basisdemokratischen Entscheidungsprozess für eine Schule, in der alle Kinder und Jugendlichen bis zum Ende der Pflichtschulzeit gemeinsam lernen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist demokratisch, parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Mitglied kann jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Juristische Mitglieder nehmen durch ihre gesetzlichen Vertreter oder einem von diesem Beauftragten an der Mitgliederversammlung teil.
- (3) Über den Antrag auf Eintritt in den Verein entscheidet der Vorstand. Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein informiert der Vorstand die Mitglieder auf der nächsten Vereinssitzung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt
 - Tod
 - Ausschluss
 - Verlust der Rechtsfähigkeit.

- (5) Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird am Tag des Eingangs der schriftlichen Erklärung wirksam. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beschlossen werden. Dem auszuschließenden Mitglied ist der beabsichtigte Ausschluss unter Angabe der Gründe spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, in der über den Ausschluss entschieden werden soll, mitzuteilen. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Festsetzung der Beiträge ist eine zwei Drittel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Wahl des Vorstandes
 - Die Entlastung des Vorstandes
 - Die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vereins
 - Beschlussfassung über Satzungsänderung
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Verein
 - Die Wahl zweier Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen oder aus anderen Gründen befangen sind. Deren Aufgabe besteht darin, die Buchführung, einschließlich des Jahresabschlusses, zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und mit der Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
 - (3) Auf Antrag eines Drittels der Vereinsmitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer von diesem Drittel aufgestellten Tagesordnung einberufen.
 - (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand auch dann einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt eine Woche.
 - (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
 - (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
 - (7) Auf Antrag kann die vorgelegte Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit verändert werden.
 - (8) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, ihrem bzw. seinem Stellvertreter/in als geschäftsführendem Vorstand, sowie aus bis zu 4 Beisitzerinnen und Beisitzern.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB.
Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand, dem ausschließlich Mitglieder des Vereins angehören dürfen, wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (5) Wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt ausscheidet oder abgewählt wird, bestellt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des Vorstandes ein neues Vorstandsmitglied.
- (6) Der Vorstand hat neben der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins folgende Aufgaben:
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung der Tagesordnung
 - Rechenschaft und Informationspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Es müssen mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung der Mitgliederversammlung hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige Satzungstext als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt war.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben.
- (2) Die Protokolle sind an die Mitglieder zu verteilen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Es müssen mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein.
- (2) Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige UG Arbeiterkind.de, Berlin, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

beschlossen in Dresden am 07.05.2014

Diese Satzung wurde am 13.06.2014 durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung im § 2 (Vereinszweck) und im § 3 (Gemeinnützigkeit) geändert.

Diese Satzung wurde am 21.01.2015 durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung im § 8 Abs. 1 (Vorstand) geändert.